#### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen: AUWR-2008-10046/3994-SCH

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Scheuba Tel: (+43 732) 77 20-13410 Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 02.05.2024

voestalpine Stahl GmbH, Vorhaben "L6", Detailprojekt L6 LD 00.37 – Adaptierung Schrottlagerplatz für EAF, Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 01. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, wurde der voestalpine Stahl GmbH und der voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, die Genehmigung für das Vorhaben "L6" erteilt. Der Anlagenverbund Stahlwerk ist von dieser UVP-Genehmigung mitumfasst.

Mit Eingabe vom 24.04.2024 hat die voestalpine Stahl GmbH bei der zuständigen UVP-Behörde einen Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für das Detailprojekt L6 LD 00.37 – Adaptierung Schrottlagerplatz für EAF gestellt.

## Kurzbeschreibung des Änderungsprojektes:

Die voestalpine Stahl GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Elektrolichtbogenofens zur Erzeugung von Flüssigstahl und dadurch eine Dekarbonisierung der Rohstahlproduktion am Standort. Dazu muss der bestehende Schrottlagerplatz erweitert und optimiert werden. Die Außengrenzen des Schrottplatzes bleiben davon unberührt.

Im Bereich des bestehenden Schrottlagerplatzes werden Umbauarbeiten und Veränderungen in der maschinellen und betrieblichen Ausstattung zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe durchgeführt.

In diesem Zusammenhang werden auch die Zufahrten optimiert und somit Bestandsstraßen nach Notwendigkeit adaptiert bzw. versetzt.

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:		
voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, BG 75,		
Raum Nr. 3 03 22 "New York"		
Datum:	Zeit:	
13. Juni 2024	09:00 Uhr	

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit.



Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

Von einer ausdrücklichen Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter teilzunehmen.

#### Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Detailprojekt L6 LD 00.37 Adaptierung Schrottlagerplatz für EAF		
Ort der Einsichtnahme:	Zeit:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	Während der Amtsstunden	
oder		
Magistrat der Landeshauptstadt Linz Hauptstraße 1-5, 4041 Linz		

### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG. BGBI. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBI. I. Nr. 58/2018.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht teilnehmen können, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

#### Als beteiligte Person beachten Sie bitte:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Auftrag:

Mag. Dr. Judith Kobler

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.